

WETTKAMPFREGLEMENT

Richtlinien u. Erläuterungen = WR des - ÖZSV

vom 05.04.1989 in der novellierten Fassung vom 06. 02. 2024

I. ALLGEMEINES

1. Zweck des Reglements
2. Zuständigkeit, Sportaufsicht
3. Veranstalter
4. Internationale Zillensportveranstaltungen
5. Nationale Zillensportveranstaltungen
6. Vereins- Zillensportveranstaltungen
7. Preise
8. Terminkalender
9. Strafen
10. Begriffsbestimmungen

II. WETTKAMPFTEILNEHMER

1. Startberechtigung
2. Amateurbestimmungen
3. Ärztliche Untersuchung
4. Kategorien
5. Klasseneinteilung
6. Bekleidung
7. Verantwortung
8. Hilfeleistung

III. WETTKAMPFORGANISATION

1. Organisationskomitee
2. Aufgaben der Organisationsmitglieder
3. Wettkampfausschuss
4. Mannschaftsführer
5. Ausschreibung
6. Nennung
7. Reihung u. Ergebnislisten
8. Startverlosung

9. Nenngeld

IV. BAUVORSCHRIFTEN

1. Zille
2. Antriebsmittel

V. WETTKAMPFSTRECKE und MARKIERUNGEN

1. Art des Befahrens
2. Aufbau der Wettkampfstrecke
3. Streckenmarkierungen
4. Startnummern

VI. WETTKAMPFVERLAUF

1. Start
2. Ersatzantriebsmittel
3. Wettkampfstrecke
4. Streckenlängen und Richtzeiten
5. Überholen
6. Bojen
7. Wertungstore
8. Richtungstore
9. Zillengasse
10. Schwimmholz-Aufnahme
11. Ziel
12. Begünstigung
13. Disqualifikation
14. Spezielle Bestimmungen für Österreichische Meisterschaften
15. Spezielle Bestimmungen für Landesmeisterschaften
16. Spezielle Bestimmungen für den ÖZSV-Cup
17. Spezielle Bestimmungen für Österreichische VereinsmannschaftsMeisterschaften

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Disziplin
2. Strafgründe
3. Strafen und Strafkompetenzen

4. Proteste
5. Rekurse
6. Erleichterungen
7. Revisionen
8. Inkraftsetzung

VIII. RICHTLINIEN

Anhang I: Durchführungsrichtlinien für den Zillensporttag des ÖZSV

Anhang II: Durchführungsrichtlinien für Österreichische
Meisterschaften

im Zillenfahren

Anhang III: Richtlinien für die Nachwuchsförderung des ÖZSV

Anhang IV: Richtlinien für die Gebühren des ÖZSV

Anhang V: Leistungszeichen

I. ALLGEMEINES

1. Zweck des Reglements:

Das vorliegende WR regelt alle Bestimmungen zur Durchführung von Zillensportveranstaltungen des ÖZSV.

Sämtliche Formulierungen in diesem Anhang sind geschlechtsneutral zu verstehen. Der Verzicht auf beide Geschlechtsbezeichnungen dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

2. Zuständigkeit, Sportaufsicht:

Alle im Rahmen des ÖZSV ausgetragenen Zillensportveranstaltungen unterstehen der Sportkommission des ÖZSV. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung nach den Bestimmungen des ÖZSV ausgeschrieben und durchgeführt wird. Die Sportkommission wird vom ÖZSV-Vorstand ernannt, der Sportwart führt den Vorsitz. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand des ÖZSV über die Zuständigkeit.

3. Veranstalter:

Im Rahmen des ÖZSV sind berechtigt, Zillensportveranstaltungen unter Einhaltung des WR durchzuführen: der ÖZSV, Vereine und öffentl. Körperschaften des ÖZSV, sowie im Einverständnis des ÖZSV spezielle Organisationen.

4. Internationale Zillensportveranstaltungen:

Werden solche in Österreich durchgeführt, unterstehen sie dem ÖZSV und werden nach dessen WR durchgeführt.

5. Nationale Zillensportveranstaltungen :

Als nationale Zillensportveranstaltungen gelten:

Österreichische Meisterschaften –

ihre Durchführung benötigt die Zustimmung des ÖZSV,

Österreichische Vereinsmannschaftsmeisterschaft –

ihre Durchführung erfolgt nach Beschluss des ÖZSV;

Landesmeisterschaften –

ihre Durchführung benötigt die Zustimmung des ÖZSV (Terminkoordination) und des betreffenden Landesverbandes (Vergabe der Veranstaltungen),

andere Zillensportveranstaltungen –

jeder Art, die öffentlich ausgeschrieben und von mehr als zwei Vereinen bestritten werden.

6. Vereins- Zillensportveranstaltungen:

Diese sind nicht öffentlich ausgeschrieben und unterliegen keiner Verbandsaufsicht, sollen jedoch möglichst nach dem WR durchgeführt werden.

7. Preise:

Als Preise sind Einzel- od. Mannschaftspreise in Form von Ehrenpreisen (Pokale, Medaillen, Urkunden, etc.) abzugeben. Geldpreise sind untersagt ausgenommen bei Österr. Vereinsmannschaftsmeisterschaften = ÖVMMS. Wanderpreise müssen nach einem Vergabereglement vergeben werden.

Ehrenpreise sind mindestens abzugeben:

bis tatsächlich 3 Starter für den	1. Platz
bis tatsächlich 6 Starter für den	1. - 2. Platz
ab tatsächlich 7 Starter für den	1. - 3. Platz.

8. Terminkalender:

Alle Verbands-Zillensportveranstaltungen und solche öffentlicher Körperschaften sind bis 31. Dezember des Vorjahres an den ÖZSV schriftlich zu melden. Der ÖZSV erstellt aufgrund der eingegangenen Meldungen bis Ende Jänner einen vollständigen Terminkalender.

9. Strafen:

Verstößt ein Wettkämpfer, Verein/Körperschaft und/oder Veranstalter gegen das WR, so ist er im Sinne von VII zu bestrafen.

10. Begriffsbestimmungen:

- a.) Wettkampf - jeder einzelne Start eines Wettkämpfers in der betreffenden Klasse od. Kategorie (z.B. Schüler Einer, Jugend Zweier,...)
- b.) Zillensportveranstaltung - Summe aller ausgetragenen Wettkämpfe einschließlich der Eröffnung u. Schlussfeier;
- c.) ÖZSV Austria Cup: Summe von Zillensportveranstaltungen;
- d.) Lange Strecke – Klasse Junioren, Allgemeine Klasse, Altersklasse 1+2, Damen, Damen AK
- e.) Kurze Strecke – Klasse Schüler, Jugend

II. WETTKAMPFTEILNEHMER

1. Startberechtigung:

An Verbandswettkämpfen sind Mitglieder des ÖZSV und Mitglieder ausländischer Verbände und Vereine startberechtigt. Verbandsfremde Wettkämpfer sind gegen erhöhte Nenngebühr startberechtigt. Pro Kalenderjahr darf ein Wettkämpfer bei ÖZSV-Veranstaltungen nur für eine/n Verein/Körperschaft teilnehmen.

2. Amateurbestimmungen:

Zu allen Wettkämpfen des ÖZSV sind nur Wettkämpfer zugelassen, welche die Amateurbestimmungen des Österreichischen Ruderverbandes erfüllen.

3. Ärztliche Untersuchung:

Wettkämpfer, die an Verbandswettkämpfen teilnehmen, haben sich jährlich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Kontrolle obliegt den Vereinen/Körperschaften.

4. Kategorien:

Zillenwettkämpfe werden im Einer und Zweier durchgeführt. Aus den Einzelergebnissen aller Klassen mit gleicher Streckenlänge kann eine Mannschaftswertung erstellt werden. Eine Mannschaft besteht aus max. 4 Einern und max. 2 Zweiern. Pro Mannschaft dürfen max. 4 Wettkämpfer starten, die vor Wettkampfbeginn zu bestimmen sind. Es darf nur in einer Mannschaft gestartet werden. Gewertet werden 3 Einer- u. 1 Zweierzeit. Jeweils die schlechteste Zeit wird gestrichen. Pro Veranstaltung darf in jeder Kategorie nur einmal gestartet werden.

5. Klasseneinteilung:

werden in folgende Klassen eingeteilt:

Schüler		bis	13 Jahre	Strecke Kurz
Jugend	von 14	bis	16 Jahre	Strecke Kurz

Junioren	von	17	bis	21 Jahre	Strecke Lang
Allgemeine Klasse	von	22	bis	50 Jahre	Strecke Lang
Altersklasse 1	von	51	bis	60 Jahre	Strecke Lang
Altersklasse 2			ab	61 Jahre	Strecke Lang
Damen	von	17	bis	50 Jahre	Strecke Lang
Damen Altersklasse			ab	51 Jahre	Strecke Lang

Als Grenze gilt das Kalenderjahr (Jahrgang). Wer eine Altersgrenze erreicht, startet im betreffenden Jahr noch in der bisherigen Klasse. Wettkämpfer der Altersklasse und Junioren können freiwillig in der Allgemeinen Klasse starten. Wettkämpfer der Klasse Schüler können freiwillig in der Jugendklasse starten. Wettkämpferinnen im Einer und Zweier können in der Klasse Damen starten. Ein erstmaliger Start in der Klasse Damen Einer verpflichtet zum weiteren Start in dieser Klasse das ganze Wettkampfsjahr über. Gemischte Besetzungen (Geschlecht) im Zweier - Lange Strecke - starten in der altersgemäßen Klasse. Gemischte Besetzungen (Geschlecht) im Zweier - Lange Strecke - welche vom Alter nicht eindeutig zuzuordnen sind, starten in der Allgemeinen Klasse.

6. Bekleidung:

Bei allen Wettkämpfen, Eröffnungs- u. Schlussfeiern haben sich die Wettkämpfer korrekt und den Verhältnissen entsprechend zu kleiden. Als Mindestbekleidung gilt Sporthose, Sportleibchen und Schuhwerk (z. B. Sportschuhe). Es sollen möglichst einheitliche Klubleibchen getragen werden.

7. Verantwortung:

Wettkämpfer und Funktionäre beteiligen sich immer auf eigene Gefahr und Verantwortung. Eine Haftung des/r Veranstalters, durchführenden Vereines/Körperschaft oder des ÖZSV bei Unfällen oder Materialschäden ist ausgeschlossen.

8. Hilfeleistung: Befindet sich eine Person in Gefahr, haben Wettkämpfer und Funktionäre sofort Hilfe zu leisten.

III. WETTKAMPFORGANISATION

1. Organisationskomitee:

Jede Veranstaltung wird seinem Umfang und seiner Bedeutung entsprechend von folgenden Mitgliedern geleitet:

- a.) Wettkampfleiter
- b.) Organisationsleiter
- c.) Starter
- d.) Streckenschiedsrichter
- e.) Zielrichter/Zeitnehmung
- f.) Ansager

- g.) Pressebetreuer
- h.) Rettungsdienst

Falls die Umstände es erlauben, kann eine Person mehrere der obigen Funktionen ausüben. Zusätzliche Funktionäre können zur Unterstützung eingesetzt werden.

2. Aufgaben der Organisationskomiteemitglieder:

a.) Wettkampfleiter:

Ist auch Vorsitzender des Wettkampfausschusses. Er hat alle Angelegenheiten zu entscheiden, die während der Veranstaltung selbst auftreten, sofern sie in diesem Reglement nicht geregelt sind. Der Wettkampfleiter fällt seine Entscheidungen über ihm zur Kenntnis gelangte Regelverletzungen, bevor das Wettkampfergebnis bekanntgegeben wird. Er ist berechtigt, Verwarnungen wegen disziplinarer Verfehlungen, sowie Disqualifikationen wegen Regelverletzungen auszusprechen.

b.) Organisationsleiter:

Kann auch stellvertretender Vorsitzender des Wettkampfausschusses sein. Er ist für die gesamte Vorbereitung, Organisation und Durchführung verantwortlich. Er vergewissert sich persönlich, dass alle Organisationsmitglieder im Stande sind, ihre Aufgaben zu erfüllen. Er ist für den programmgemäßen Ablauf der Veranstaltung und für den zeitgerechten Aushang der Ergebnislisten verantwortlich.

c.) Starter:

Entscheidet alle den Start betreffenden Fragen und ist alleine für seine Entscheidungen verantwortlich.

d.) Streckenschiedsrichter:

Haben auf die Einhaltung des WR zu achten. Falls eine Regelverletzung vorliegt, haben sie diese unverzüglich dem Wettkampfleiter zu melden. Streckenschiedsrichter werden getrennt und unabhängig und geben ein entsprechendes Protokoll an die Wettkampfleitung ab. Diskussionen jeglicher Art mit Schiedsrichtern während ihres Einsatzes sind untersagt und können mit Disqualifikation des betreffenden Wettkämpfers geahndet werden.

e.) Zielrichter/Zeitnehmung:

Sind für die Registrierung der Zeit verantwortlich. Dies hat zumindest auf Zehntelsekunden genau zu erfolgen. Die Zeiten jeden Wettkämpfers sind mit mindestens zwei Uhren festzustellen.

f.) Ansager:

Ruft die Wettkämpfer zeitgerecht zum Start, orientiert über den Wettkampfverlauf und gibt die Resultate bekannt

g.) Pressebetreuer: Betreut die Sportpresse in allen die Veranstaltung betreffenden Belangen. Er hat das Recht, Auskünfte bei den Organisationsmitgliedern anzufordern und Kopien der Ergebnislisten zu erhalten.

h.) Rettungsdienst:

Hat für Rettung von in Gefahr befindlichen Personen, für die Bergung von Gerätschaften u. Fahrbehelfen und für die Freihaltung der Wettkampfstrecken zu sorgen. Ein Arzt oder Sanitäter soll zur Verfügung stehen.

3. Wettkampfausschuss:

Dieser wird in der 1. Mannschaftsführerbesprechung ernannt und hat aus 3 od. 5 Personen zu bestehen. Ein Ersatzmitglied ist zu ernennen, das bei Ausfall eines WA-Mitgliedes mit dessen Rechten und Pflichten an seine Stelle tritt. Der örtliche Veranstalter (durchführender Verein) hat das Recht, einen Vertreter zu entsenden. Der Wettkampfausschuss überwacht die Durchführung der Veranstaltung entsprechend dem WR. Er beschließt bei ungünstigem Wetter oder anderen unvorhersehbaren Umständen, die eine Durchführung der Wettkämpfe unmöglich machen, über Abbruch, Verschiebung oder Neuaustragung der Wettkämpfe. Er schlichtet Streitfragen und entscheidet über Proteste und Disqualifikationen. Vor Entscheidung über eine Regelverletzung hat er die Meinung des betreffenden Streckenschiedsrichters einzuholen. Der Vorsitzende des WA führt ein Wettkampfprotokoll über Entscheidungen des Wettkampfausschusses und sonstige besondere Vorkommnisse während des Wettkampfes. Dieses Wettkampfprotokoll ist dem ÖZSV zu übermitteln.

4. Mannschaftsführer:

Jeder Verein/Körperschaft hat mit der Nennung auch einen Mannschaftsführer namhaft zu machen. Er vertritt die Interessen seiner Mannschaft bei der Veranstaltung.

5. Ausschreibung:

Die Ausschreibung einer Veranstaltung unterliegt der Genehmigung des ÖZSV und ist mindestens 4 Wochen vor Austragung an die Vereine/Körperschaften zu versenden. Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- a.) Ort und Datum der Veranstaltung
- b.) Beschreibung der Wettkampfstrecke mit Schub- u. Ruderstrecke und Streckenplan
- c.) Klasseneinteilung und Kategorien
- d.) Startreihenfolge
- e.) Nenngebühr für Mit- u. Nichtmitglieder des ÖZSV, Nachnenn- u. Reuegebühr
- f.) Vorschriften des Veranstalters
- g.) Preise u. Titel (Wanderpreise mit Bedingung und Nennung des derzeitigen Inhabers)
- h.) Nennanschrift u. Nennschluss; Nennschluss ist der Montag vor dem Wettkampftermin.

Ab Dienstag vor dem Wettkampftermin beginnt die Nachnennfrist.

- i.) Startverlosung
- j.) Angaben über Trainingsmöglichkeiten

6. Nennungen:

Nennungen müssen enthalten:

- a.) Name u. Anschrift des Vereines/Körperschaft
 - b.) Name, Vorname u. Geburtsdatum des Wettkämpfers, Klasse und Kategorie in der er zu starten wünscht
 - c.) Name und Vorname der Wettkämpfer, die zusammen eine Mannschaft bilden
 - d.) Name, Vorname u. Geburtsdatum von Ersatzleuten;
- Es kann für jeden Wettkämpfer ein Ersatz genannt werden. Umnennungen von Ersatzleuten sind in der 1. Mannschaftsführerbesprechung vorzunehmen. Nachträgliche Umnennungen können nur in berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. Verletzung am Wettkampftag) vorgenommen werden.

7. Reihung u. Ergebnislisten:

Die Reihung erfolgt entsprechend der erreichten Fahrzeit incl. event. Zeitzuschläge. Sieger eines Wettkampfes ist demnach jene/r Wettkämpfer od. Mannschaft mit der geringsten Gesamtzeit. Teilergebnislisten sind unmittelbar nach Abschluss der betreffenden Klasse, bzw. Kategorie mit einem Vermerk über die Uhrzeit des Aushanges öffentlich kundzumachen. In Ergebnislisten sind anzuführen:

- a.) alle gewerteten Zillenbesetzungen u. Mannschaften mit allfälligen Strafzeiten u. Gesamtzeit;
- b.) alle disqualifizierten Zillenbesetzungen u. Mannschaften mit dem anstelle der Reihung angeführten Vermerk „disqualifiziert“ od. einer entsprechenden Abkürzung;
- c.) alle genannten, jedoch nicht angetretenen Zillenbesetzungen und Mannschaften, mit dem anstelle der Reihung angeführten Vermerk „nicht angetreten“ od. einer entsprechenden Abkürzung; Ergebnislisten sind als Gesamtergebnislisten mit entsprechender Reihung aller Klassen mit gleicher Streckenlänge gemeinsam und zusätzlich als Teilergebnislisten für die betreffenden Klassen u. Kategorien auszuführen und innerhalb 1 Woche an alle teilnehmenden Vereine/Körperschaften zu übermitteln.

8. Startverlosung:

Diese hat öffentlich und für jede Klasse gesondert zu erfolgen.

9. Nenngebühr: Die Nenngebühr wird vom ÖZSV festgelegt. Bleibt ein Wettkämpfer ohne berücksichtigungswürdigen Grund, bzw. ohne Ersatznennung dem Start fern, so verfällt die Nenngebühr = Reuegebühr. Die Nenngebührrhöhung für verbandsfremde Wettkämpfer ist dem ÖZSV abzuführen.

IV. BAUVORSCHRIFTEN

1. Zillen: Alle Arten von Baumaterialien sind zugelassen. Es dürfen jedoch bei einer Veranstaltung nur vom Veranstalter beigestellte Zillen gleichen Baumaterials, gleicher Bauart und möglichst gleicher Qualität eingesetzt werden. Die Zillen sind vor der Veranstaltung zu reinigen und von Bewuchs und Holzfasern zu befreien.

Abmessungen:

Länge: ca. 700 cm

Breite – Wasserlinie: ca. 90 cm

Breite – Zillenwand: ca. 120 cm zusätzlich Bordreifen

Höhe: ca. 40 cm

Gewicht: ca. 180 – 200 kg.

2. Antriebsmittel:

Alle Materialien sind zugelassen.

a.) Ruder, als Stechruder frei und ohne Hilfsmittel zu betätigen - die Verwendung von Maschinen od. Riemenrudern ist untersagt.

b.) Schubstange, mit oder ohne Beschlag.

V. WETTKAMPFSTRECKE und MARKIERUNGEN

1. Art des Befahrens:

Wettkampfstrecken werden rudernd oder schiebend befahren, wobei die Art des Befahrens dem Wettkämpfer überlassen bleibt, sofern vom Veranstalter keine speziellen Auflagen vorgegeben sind. Sind Ruder- bzw. Schubstrecke vorgegeben, so ist der jeweilige Anfang als gedachte Linie über zwei festgelegte Punkte zu bemessen. Ebenso ist mit dem Ende des jeweiligen Streckenabschnittes zu verfahren. Die Bezeichnung Ruderstrecke, bzw. Schubstrecke bezieht sich lediglich auf die Verwendung des betreffenden Werkzeuges – Ruder oder Schubstange – überlässt es jedoch dem Wettkämpfer, in welcher Weise er das betreffende Werkzeug verwendet.

2. Aufbau der Wettkampfstrecke:

Diese soll 1 Tag, muss jedoch mindestens 1 Stunde vor Wettkampfbeginn fertig aufgebaut sein. Die Möglichkeit des trainingsmäßigen Befahrens der Strecke muss bis zum Tag vor dem Wettkampf gegeben sein.

3. Streckenmarkierungen:

Diese dienen der Kennzeichnung des vorgegebenen Kurses.

a.) Bojen: können kugel-, zylinder- od. quaderförmig sein; Mindestmaße für

Durchmesser, Höhe od. Kantenlänge = 40 cm; mind. Die Hälfte der Boje muss aus dem Wasser ragen;
Farben der Bojen: weiß: Vorbeifahrt links / gelb: Vorbeifahrt rechts

b.) Wertungstore (W):

sind hängend anzubringen und müssen mind. 10 cm in das Wasser ragen. In Ausnahmefällen können Wertungstore auch im Grund befestigt werden. Ein Wertungstor besteht aus zwei Torstangen und oberhalb angebrachter gelber Distanzstange. Die steuerbordseitige (rechte) Torstange ist grün/weiß, die backbordseitige (linke) Torstange ist rot/weiß markiert. Die Mindestdurchfahrtsbreite hat Zillenbreite + 15 cm, die minimale Durchfahrtshöhe 185 cm zu betragen. Paralleltore können hintereinander gesetzt werden, versetzte Tore müssen einen Mindestabstand von einer Zillenlänge aufweisen.

c.) Richtungstore (R):

Aufbau wie Wertungstore, jedoch Mindestdurchfahrtsbreite = Zillenbreite + 20 cm. Richtungstore können auch im Grund befestigt sein

d.) Zillengasse:

Schwimmkörper mit je einem steuerbordseitig und einem backbordseitig angebrachtem Richtungstor, wobei das steuerbordseitige zwei grüne und das backbordseitige zwei rote Torstangen aufweist.

e.) Schwimmerfahne und Schwimmholz:

die Schwimmerfahne ist in der Regel am Ufer platziert. Sobald das Zillengranzl die Schwimmerfahne erreicht, ist ein Schwimmholz ins Wasser zu setzen. Das Setzen muss sichtbar für den Wettkämpfer und für den Setzer angezeigt werden. Das Setzen des Schwimmholzes hat für alle Wettkämpfer in gleicher Art und Form zu erfolgen. Das Schwimmholz muss rot/weiß markiert sein und mind. 12 cm von der Wasseroberfläche herausragen. Der Abstand zwischen Schwimmerfahne und Setzen des Schwimmholzes ist den Erfordernissen entsprechend zu wählen.

f. Start- u. Ziellinie:

sind in geeigneter, gut sichtbarer Form zu markieren.

4. Startnummern: Sind vom Wettkämpfer in gut sichtbarer Form am Körper zu tragen. Ein Startnummerntausch ist untersagt. Im Zweier wird die Startnummer vom Granzlmann getragen.

VI. WETTKAMPFVERLAUF

1. Start:

Die Startverlosung bestimmt die Startreihenfolge der Wettkämpfer. Der Start kann stehend oder fliegend erfolgen. Der Start ist erfolgt, wenn das Zillengranzl die Startlinie erreicht hat. Den Aufforderungen des Starters ist Folge zu leisten. Jeder Wettkämpfer, der die 3. Aufforderung missachtet, wird ausgeschlossen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Behinderungen an der Strecke, kann der Start kurzfristig unterbrochen werden. Im Übrigen ist als Bemessungspunkt einer Beurteilung immer der vorderste Punkt des Zillengranzls maßgeblich.

2. Ersatzantriebsmittel

Jeder Wettkämpfer kann beim Start zusätzlich max. 1 Ruder und 1 Schubstange als Ersatz mitnehmen.

3. Wettkampfstrecke:

Diese ist unbedingt einzuhalten. Verlässt ein Wettkämpfer die vorgegebene Wettkampfstrecke, ist er zu disqualifizieren. Eine Wiederholung eines fehlerhaft passierten Streckenteiles mit der gesamten Zillenlänge ist erlaubt und wird entsprechend neu bewertet.

4. Streckenlängen u. Richtzeiten:

Wettkämpfe **können im Einer u. Zweier auf unterschiedlicher Streckenlänge ausgetragen werden, somit kann die Richtzeit im Zweier nach oben hin besser ausgeschöpft werden.**

Richtzeit: Schüler u. Jugend auf gleicher Strecke **maximal 3:30 min**

Junioren, Damen, Damen AK, Altersklasse-1, AK-2 u. Allgemeine Klasse auf gleicher Strecke **maximal 8 min** die Richtzeit bezieht sich auf die zu erwartende Siegerzeit der jeweils langsamsten Klasse mit gleicher Streckenlänge im Zillen-Einer bei normalen Verhältnissen. Die Limits für die Richtzeiten sollen nach oben hin weitgehend ausgeschöpft werden.

5. Überholen:

Wenn eine Zille eine andere Zille überholt, ist es stets Pflicht, der überholenden Zille geeigneten Platz zu machen. Bei Behinderung eines anderen Wettkämpfers erfolgt Disqualifikation. Dem Behinderten kann die Möglichkeit gegeben werden, nochmals zu starten.

6. Bojen:

Diese dürfen berührt, jedoch nicht überfahren werden. Bei Überfahren (zur Gänze unter Wasser gedrückt) erfolgt Disqualifikation.

7. Wertungstore:

Ein Wertungstor ist fehlerfrei durchfahren, wenn das Tor ohne Berührung passiert ist. Ein- od. mehrmaliges Berühren eines Wertungstores mit Zille, Ruder, Stange oder Körper wird mit 10 Sekunden Zeitzuschlag bestraft. Fällt eine Torstange in die Zille, erfolgt Disqualifikation. Drückt ein Wettkämpfer eine Stange mutwillig von der Zille weg, bzw. verhindert er, dass die Stange in die Zille fällt, erfolgt ebenfalls Disqualifikation. Fehlerhafte Durchfahrt ist vom Torrichter sofort mit roter Fahne anzuzeigen.

8. Richtungstore:

Eine Berührung wird nicht geahndet. Fällt eine Torstange in die Zille, erfolgt Disqualifikation. Drückt ein Wettkämpfer eine Stange mutwillig von der Zille weg, bzw. verhindert er, dass die Stange in die Zille fällt, erfolgt ebenfalls Disqualifikation.

9. Zillengasse:

Es gelten die gleichen Bedingungen wie bei den Richtungstoren.

10. Schwimmholz Aufnahme:

Ein Nichtaufnehmen des Schwimmholzes wird mit Disqualifikation geahndet.

11. Ziel:

Das Ziel ist erreicht, wenn das Zillengranzl die Ziellinie erreicht hat. Ein Überfahren einer Zielboje - zur Gänze unter Wasser drücken der Boje - nachdem die Ziellinie erreicht ist, ist nicht als Verlassen der Wettkampfstrecke anzusehen.

12. Begünstigung:

Nimmt ein Wettkämpfer während des Wettkampfes fremde Hilfe in Anspruch, erfolgt Disqualifikation.

13. Disqualifikation:

Jeder Wettkämpfer, der versucht, auf andere als auf ehrliche Weise zu gewinnen, oder das WR wesentlich verletzt, wird disqualifiziert.

14. Spezielle Bestimmungen für Österr. Meisterschaften:

a.) Veranstalter ist der Österr. Zillensport-Verband,

b.) die Ausschreibung ist mind. vier Wochen vor Durchführung zu versenden,

c.) die Durchführung erfolgt jährlich, d. Startberechtigung lt. II/1,

e.) Mindestbeteiligung, um Österr. Meistertitel zu vergeben:

	Einer	Zweier
Schüler, Jugend, Junioren, Damen, Altersklasse je	7	3

Allgemeine Klasse	20	10
Schüler + Jugend	4 Mannschaften	
Junioren, Altersklasse u. Allgemeine Klasse	7 Mannschaften	

Ausländer können nur um den Siegertitel antreten;

bei der Startreihenfolge sind - ab 30 genannten Wettkämpfern der betreffenden Klasse/Kategorie - die 10 Bestplatzierten der letztjährigen Cup-Wertung in einer eigenen Gruppe auszulosen; diese Gruppe startet am Ende der jeweiligen Klasse/Kategorie.

f.) Wettkampfstrecke:

Schub- u. Ruderstrecke zwingend (Pkt. V/1 bleibt hiervon unberührt), möglichst je zur Hälfte.

g.) Preise – Beistellung durch den ÖZSV:

- 1.) je Wettkämpfer Medaillen vom 1. – 3. Platz bei Erfüllung von Pkt. VI/14/e;
- 2.) bei Unterschreitung der obigen Teilnehmerzahl – Preise lt. I/7;

15. Spezielle Bestimmungen für Landesmeisterschaften:

- a.) Veranstalter ist der betreffende Landesverband,
- b.) die Durchführung erfolgt jährlich,
- c.) Startberechtigung lt. Pkt. II/1, es können nur Wettkämpfer von Vereinen/Körperschaften des betreffenden Landes Landesmeister werden; bei Gästebeteiligung ist eine gesonderte Wertung zu erstellen.

16. Spezielle Bestimmungen für den Österr. Zillensport-Cup:

- a.) Durchführende sind Vereine/Körperschaften, die dem ÖZSV angehören,
- b.) Anzahl und Zuteilung der Wettkämpfe erfolgt bei Erstellung des Terminkalenders durch den ÖZSV-Vorstand. Ab vier durchgeführten Cup-Rennen gilt das schlechteste Wettkampfergebnis als Streichresultat (Bei nur einem bis drei durchgeführten Cup-Rennen gibt es kein Streichresultat). Die österr. Meisterschaft zählt nicht zum Cup, außer es können nur zwei oder weniger Cup-Rennen in einem Jahr gewertet werden.
- c.) Cup-Wertungen: für alle Klassen im Zillen Einer, außer die Anzahl der gesamten Starter in einer Klasse, in einem Jahr, unterschreitet 5 Personen.

d.) Punktevergabe: die für die Wertung entscheidenden Punkte werden wie folgt vergeben:

- | | | |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| 1. Platz – 25 Punkte | 2. Platz – 20 Punkte | 3. Platz – 16 Punkte |
| 4. Platz – 14 Punkte | 5. Platz – 12 Punkte | 6. Platz – 10 Punkte |

7. Platz – 9 Punkte
10. Platz - 6 Punkte
13. Platz - 3 Punkte

8. Platz - 8 Punkte
11. Platz – 5 Punkte
14. Platz - 2 Punkte

9. Platz - 7 Punkte
12. Platz - 4 Punkte
15. Platz - 1 Punkt.

e.) Cupsieger ist demnach jener Wettkämpfer seiner Klasse, welcher die meisten Punkte aufweist. Bei Punktegleichstand entscheidet das bessere Streichresultat, in Folge die jeweils bessere Platzierung bei den Cup-Wettkämpfen und endgültig die kleinere Gesamtzeit der gemeinsam gefahrenen Wettkämpfe.

17. Spezielle Bestimmungen für Österr. VereinsmannschaftsMeisterschaften:

- a.) Veranstalter ist der Österreichische Zillensport-Verband, Durchführende sind ÖZSV-Mitglieder nach Bewerbung und Vergabe der Durchführung durch den ÖZSV;
- b.) die Durchführung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes;
- c.) die Ausschreibung ist mind. 1 Monat vor Durchführung zu versenden;
- d.) startberechtigt sind beliebig viele Mannschaften pro Verein/Körperschaft, Mannschaften von verbandsfremden Vereinen/Körperschaften sind gegen erhöhte Nenngebühr startberechtigt;
- e.) Mannschaftserfordernis – je 4 Zillen-Einer und 2 Zillen-Zweier für kurze Strecke und lange Strecke; f.) gewertet werden die Zeiten aller Zillenbesetzungen einer Mannschaft – die Summe der Zeiten ergibt die Reihung;
- g.) Preise werden vom ÖZSV beigestellt und für die drei bestplatzierten Mannschaften vergeben – es dürfen auch Geldpreise vergeben werden;
- h.) jeder Wettkämpfer ist nur für eine Mannschaft, je einmal im Einer und einmal im Zweier startberechtigt;
- i.) die Startreihenfolge der Mannschaften wird gelost; es startet jeweils ein Wettkämpfer einer Mannschaft entsprechend der gelosten Reihenfolge, beginnend mit der kurzen Strecke Zillen-Einer, anschließend lange Strecke Zillen-Einer, anschl. gleiche Reihenfolge im Zillen-Zweier;
- j.) bei Disqualifikation eines gestarteten Wettkämpfers wird als Ersatzzeit die langsamste gewertete Zeit der betreffenden Klasse/Kategorie zuzügl. eines Zeitzuschlages von 90 sec. gewertet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Disziplin:

Jeder Wettkämpfer ist verpflichtet, das WR anzuerkennen und einzuhalten. Allen Anweisungen des Organisationskomitees hinsichtlich Ablaufs des Wettkampfes, Sicherheitsmaßnahmen, Bekleidung und Verhalten ist nachzukommen. Weiters gelten die Bestimmungen des Österr. Ruderverbandes bezüglich Dopings.

2. Strafgründe:

Jeder Wettkampfteilnehmer, Verein/Körperschaft und/oder Veranstalter, der das WR bewusst oder unwissentlich verletzt, sich unsportlich verhält, oder die Anordnungen des Organisationskomitees missachtet, wird bestraft.

3. Strafen und Strafkompetenzen: Der Wettkampfleiter ist berechtigt, Verwarnungen wegen disziplinarer Verfehlungen, sowie Disqualifikationen wegen Regelverletzungen auszusprechen. Wettkämpfer dürfen bei derselben Veranstaltung nur einmal verwarnet werden. Schwerwiegende Fälle (z.B. 2-malige Verwarnung) legt der Wettkampfleiter dem Wettkampfausschuss zur Entscheidung vor. Der Wettkampfausschuss kann über oben genannte Strafen hinaus einen Wettkämpfer vom Wettkampf disqualifizieren und/oder von der Veranstaltung ausschließen. Bei Falschnennung entgegen II/4 + 5 erfolgt Disqualifikation des betreffenden Wettkämpfers, bzw. der betreffenden Mannschaft, sowie eine Geldstrafe in Höhe von € 20,--, die der Verein/Körperschaft an den ÖZSV abzuführen hat. Die Sportkommission hat dieselbe Strafkompetenz wie der Wettkampfausschuss für disziplinäre Verfehlungen, die während, nach oder außerhalb einer Veranstaltung bekannt werden. In besonders schweren Fällen kann sie den fehlbaren Wettkämpfer zusätzlich von allen bereits gefahrenen Wettkämpfen des betreffenden Cups disqualifizieren und/oder ein zeitlich befristetes Startverbot auferlegen. Missachtet ein/e Verein/Körperschaft, bzw. dessen/deren Funktionär bewusst das WR, so kann der Vorstand des ÖZSV seine/ihre Wettkämpfer für eine befristete Zeit vom Start an Verbandswettkämpfen und internationalen Wettkämpfen ausschließen. Begründete Disziplinarmaßnahmen der Vereine/Körperschaften gegen ihre eigenen Wettkämpfer sind vom ÖZSV anzuerkennen.

4. Proteste: Proteste gegen Regelverletzungen sind dem Wettkampfleiter zuhanden des Wettkampfausschusses - innerhalb von 30 Minuten nach Aushang der betreffenden Teilergebnisliste - schriftlich bei gleichzeitiger Hinterlegung von € 20,-- einzureichen. Der Wettkampfausschuss entscheidet endgültig. Proteste gegen Disziplinarstrafen sind dem Vorstand des ÖZSV zuhanden der Sportkommission - innerhalb von 6 Tagen nach Bekanntwerden – schriftlich bei gleichzeitiger Hinterlegung von € 20,- -- einzureichen. Bei Gutheißung des Protestes wird der hinterlegte Geldbetrag zurückerstattet, bei Ablehnung verfällt er zu Gunsten der ÖZSV-Kassengebarung.

5. Rekurse: Rekurse gegen Entscheidungen der Sportkommission über Disziplinarstrafen sind innerhalb von 6 Tagen - bei gleichzeitiger Hinterlegung von € 40,-- schriftlich beim Vorstand des ÖZSV einzureichen. Der ÖZSV-Vorstand entscheidet endgültig. Bei Gutheißung des Rekurses werden die hinterlegten Beträge (Pkt. VII/4+5) zurückerstattet, bei Ablehnung verfallen diese zu Gunsten der ÖZSV-Kassengebarung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

6. Erleichterungen: Der Wettkampfausschuss ist berechtigt, geringfügige Erleichterungen in der Handhabung des WR zu beschließen, wenn diese im Interesse des ÖZSV oder des Wettkampfes liegen.

7. Revision: berechtigt, deutlich überholte Bestimmungen den Verhältnissen anzupassen und provisorisch in Kraft zu setzen.

8. Inkraftsetzung:

Dieses Wettkampfglement wurde durch den Vorstand des ÖZSV in seiner Sitzung vom 05.04.1989 beschlossen und vom Vorstand des ÖZSV in seiner Sitzung vom 06.02.2024 revidiert. Die revidierte Fassung des WR tritt mit diesem Datum in Kraft und ersetzt alle früheren Reglements.

Krems, 06. 02. 2024